

§ 8

(1) Nach Beendigung eines jeden Abschnittes der Pflichtassistentenzeit ist durch den zuständigen Leiter des veterinärmedizinischen Fachorgans bzw. der veterinärmedizinischen Einrichtung eine Beurteilung (Anlage 1) über die Tätigkeit des Pflichtassistenten auszustellen und nach Kenntnisnahme und Unterschrift durch den Pflichtassistenten dem zuständigen Bezirkstierarzt zuzuleiten. Beurteilungen der Leiter der veterinärmedizinischen Abteilungen in Anlagen der industriemäßigen Tierproduktion sowie der staatlichen tierärztlichen Gemeinschaftspraxen sind über den Kreistierarzt und Beurteilungen der Leiter der Tierärztlichen Hygienedienste des VEB Kombinat Fleischwirtschaft über den Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion dem Bezirkstierarzt vorzulegen.

(2) Der Kreistierarzt bzw. der Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion nimmt zu den Beurteilungen Stellung.

(3) Der Bezirkstierarzt fertigt eine abschließende Stellungnahme an, aus der hervorzugehen hat, daß der Pflichtassistent den Vorschriften für die Ableistung der Pflichtassistentenzeit entsprochen hat. Er hat in der Stellungnahme zu vermerken, ob er die Erteilung der Approbation als Tierarzt befürwortet oder unter Angabe der Versagungsgründe gemäß § 11 Abs. 2 nicht befürwortet. Der Bezirkstierarzt übersendet die Unterlagen zusammen mit dem Antrag des Pflichtassistenten auf Erteilung der Approbation als Tierarzt innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Pflichtassistentenzeit an den Leiter des Veterinärwesens.

(4) Wurden die Ziele der Pflichtassistentenzeit nicht erreicht oder die Vorschriften für die Ableistung der Pflichtassistentenzeit nicht eingehalten, hat der Bezirkstierarzt zu veranlassen, daß sich der Pflichtassistent die noch fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten aneignet. Zu diesem Zweck kann der Bezirkstierarzt die im § 4 festgelegte Pflichtassistentenzeit verlängern, jedoch insgesamt nicht mehr als 6 Monate. Die Entscheidung über die Verlängerung der Pflichtassistentenzeit bedarf der Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung und der Zustimmung des Leiters des Veterinärwesens.

§ 9

(1) Bei Forschungsstudenten, die ein Forschungsstudium absolvieren, wird das zweite Jahr des Forschungsstudiums der Pflichtassistentenzeit gleichgestellt.

(2) Nach Beendigung des zweiten Jahres des Forschungsstudiums ist durch den Leiter der Fachgruppe, in der der Forschungsstudent das Forschungsstudium durchführt, eine Beurteilung auszustellen und dem Direktor der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der Universität zu übergeben. In der Beurteilung sind die erreichten Ergebnisse in der Ausbildung und Erziehung des Forschungsstudenten einzuschätzen. Der Direktor der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der Universität vermerkt in seiner Stellungnahme zu der Beurteilung, ob er die Erteilung der Approbation als Tierarzt befürwortet oder unter Angabe der Versagungsgründe gemäß § 11 Abs. 2 nicht befürwortet. Er übersendet die Unterlagen zusammen mit dem Antrag des Forschungsstudenten auf Erteilung der Approbation als Tierarzt innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß des zweiten Jahres des Forschungsstudiums an den Leiter des Veterinärwesens.

Approbation als Tierarzt

§ 10

(1) Die Approbation als Tierarzt ist die vom Leiter des Veterinärwesens erteilte staatliche Genehmigung zur eigenverantwortlichen Ausübung des tierärztlichen Berufes auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Die Berufsbezeichnung „approbierter Tierarzt“ darf nur führen, wer als Tierarzt approbiert ist.

(2) Als Approbation als Tierarzt im Sinne dieser Anordnung gilt

— eine vom Leiter des Veterinärwesens oder von anderen zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung erteilte Approbation als Tierarzt;

— eine auf Grund früherer Vorschriften vor dem 8. Mai 1945 erteilte Approbation (Bestallung) als Tierarzt.

(3) Die Approbation als Tierarzt wird erteilt,

— wenn die tierärztliche Hauptprüfung vor dem Prüfungsausschuß an einer Universität der Deutschen Demokratischen Republik bestanden wurde;

— wenn die tierärztliche Pflichtassistentenzeit erfolgreich beendet oder das zweite Jahr des Forschungsstudiums absolviert wurde,

— wenn keine Versagungsgründe gemäß § 11 Abs. 2 vorliegen.

Der Pflichtassistent sollte den wissenschaftlichen Grad eines Diplom-Veterinärmediziners besitzen.

(4) Hat der Pflichtassistent den Rechtsvorschriften über die Ableistung der Pflichtassistentenzeit entsprochen, ist ihm vom Bezirkstierarzt eine vorläufige Genehmigung (Anlage 3) zur eigenverantwortlichen Ausübung des tierärztlichen Berufes zu erteilen. Diese Genehmigung ist bis zur Entscheidung des Leiters des Veterinärwesens über die Approbation als Tierarzt zu befristen.

(5) Der Tierarzt ist nach Erteilung der Approbation als Tierarzt verpflichtet, sich politisch-ideologisch und fachwissenschaftlich ständig weiterzubilden.

(6) Der approbierte Tierarzt ist verpflichtet, die sich aus den Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, den Weisungen des Leiters des Veterinärwesens sowie aus den anerkannten tierärztlichen Berufsregelungen ergebenden Berufspflichten vorbildlich zu erfüllen.

§ 11

(1) Der Leiter des Veterinärwesens entscheidet über die Erteilung, die Versagung, den Entzug und das Ruhen der Approbation als Tierarzt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 3 ist die Approbation zu erteilen. Über die Erteilung der Approbation ist eine Urkunde (Anlage 2) auszustellen.

(2) Die Approbation ist zu versagen,

— wenn dem Pflichtassistenten/Forschungsstudenten die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt worden sind;

— wenn sich aus Tatsachen, insbesondere aus strafrechtlichen Vergehen oder Verbrechen, ergibt, daß er für die Ausübung des tierärztlichen Berufes nicht die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit besitzt (die strafrechtlichen Bestimmungen über das Verbot bestimmter Tätigkeiten werden dadurch nicht berührt);

— wenn der Pflichtassistent/Forschungsstudent infolge einer festgestellten psychischen Erkrankung oder wegen einer Sucht nicht die für die Ausübung des tierärztlichen Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Die Approbation kann versagt werden, wenn der Pflichtassistent/Forschungsstudent vorsätzlich eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 30 a Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über das Veterinärwesen in der Fassung des Anpassungsgesetzes oder gemäß § 30 Abs. 1 der Fleischuntersuchungsanordnung vom 5. November 1971 (GBl. II Nr. 75 S. 644) begangen hat.

(4) Die Approbation ist zu entziehen,

— wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation als gegeben angenommen worden sind, sie in Wirklichkeit aber nicht Vorlagen;

— wenn Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Approbation nach Abs. 2 rechtfertigen würden.

(5) Die Approbation kann entzogen werden, wenn der approbierte Tierarzt vorsätzlich eine Ordnungswidrigkeit gemäß